

**1. Satzung der Gemeinde Großschwabhausen zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von
Verpflegungsangeboten der Gemeinde Großschwabhausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108), der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Großschwabhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschwabhausen in der Sitzung am 17.04.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Großschwabhausen vom 01.10.2013 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellinger Nr.: 12/2013 am 10.10.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

2. § 8 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

**Tabelle 1:
Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

Kind aus einer Familie mit 1 Kind		Kind(er) aus einer Familie mit 2 Kindern		Kind(er) aus einer Familie mit 3 Kindern		Kind(er) aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
262,00 €	183,40 €	223,00 €	156,10 €	183,00 €	128,10 €	0 €	0 €

Tabelle 2:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kind aus einer Familie mit 1 Kind		Kind(er) aus einer Familie mit 2 Kindern		Kind(er) aus einer Familie mit 3 Kindern		Kind(er) aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
180,00 €	126,00 €	153,00 €	107,10 €	126,00 €	88,20 €	0,- €	0,- €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung dieser Satzung folgenden Monats in Kraft.

Großschwabhausen, den 30.06.2014
Gemeinde Großschwabhausen

H.-J. Schaffarzyk
Bürgermeister

- Siegel -